

**Landesgesetz
über die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der in der
Wirtschaft tätigen freien Berufe
(Mittelstandsförderungsgesetz - MFG -)**

Vom 3. Februar 1978^{*}

^{*}GVBl. S. 103 - Geändert durch Artikel 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zur Aufhebung und Änderung von Betriebspflichten gegenüber dem Landtag und zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes vom 14. Mai 1982 (GVBl. S. 129)

Fundstelle: GVBl 1978, S. 103

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Zweck
- § 2 Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand
- § 3 Übertragung von Lieferungen und Leistungen an private Unternehmen

Zweiter Teil

Grundsätze der Förderung

- § 4 Allgemeine Förderungsgrundsätze
- § 5 Koordinierung der Förderungsmaßnahmen
- § 6 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen

Dritter Teil

Überbetriebliche Maßnahmen zur Steigerung der Leistungskraft

- § 7 Träger der Maßnahmen
- § 8 Berufliche Bildung
- § 9 Überbetriebliche Ausbildungsstätten
- § 10 Betriebs- und Unternehmensberatung
- § 11 Förderung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit
- § 12 Information und Dokumentation
- § 13 Wirtschaftsnaher Forschung und Innovation
- § 14 Mittelstandsforschung
- § 15 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- § 16 Beteiligung an Messen und Ausstellungen
- § 17 Erschließung ausländischer Märkte
- § 18 Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Vierter Teil

Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalversorgung

- § 19 Finanzierungshilfen
- § 20 Förderung von Selbsthilfeeinrichtungen
- § 21 Förderung von Exportgeschäften
- § 22 Förderung von Kapitalbeteiligungen

Fünfter Teil

Ausführungs- und Schlußbestimmungen

- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Ausführungsbestimmungen
- § 25 Mittelstandsbericht
- § 26 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Zweck

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, eine Wirtschaftsstruktur mit einer ausgewogenen Mischung kleiner, mittlerer und großer Unternehmen zu sichern. Zu diesem Zweck sind

1. die kleinen und mittleren Unternehmen des Handwerks, der Industrie, des Handels, des Dienstleistungsgewerbes, des sonstigen Gewerbes und der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe (mittelständische Wirtschaft) in ihren Funktionen für das Ordnungssystem der sozialen Marktwirtschaft zu stärken,
2. die Leistungskraft der mittelständischen Wirtschaft zu erhalten und zu heben, insbesondere die sich aus unterschiedlichen Betriebsgrößen ergebenden Wettbewerbsnachteile auszugleichen, die Eigenkapitalausstattung zu verbessern und die Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel zu fördern,
3. die Gründung, Übernahme, Fortführung und der Ausbau von selbständigen Existenzen der mittelständischen Wirtschaft zu erleichtern,
4. Arbeits- und Ausbildungsplätze in der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und zu vermehren,
5. für die mittelständische Wirtschaft der Zugang zu den Exportmärkten zu erleichtern und Hilfen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im Auslandsgeschäft zu gewähren.

(2) Diesem Zweck dienen öffentliche Einrichtungen und Maßnahmen des Landes sowie Mittel aus dem Landeshaushalt.

(3) Bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf die in der Wirtschaft tätigen freien Berufe sind deren Besonderheiten zu berücksichtigen.

§ 2

Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand

(1) Das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet bei allen Regelungen, Planungen, Programmen und Maßnahmen den Zweck dieses Gesetzes zu beachten.

(2) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, daß

dem Zweck dieses Gesetzes in angemessener Weise Rechnung getragen wird.

§ 3

Übertragung von Lieferungen und Leistungen an private Unternehmen

Das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen wirtschaftliche Leistungen, die von privaten Unternehmen auf Dauer zweckmäßig, ordnungsgemäß und kostengünstig erbracht werden können, soweit wie möglich an solche vergeben. Dabei ist die mittelständische Wirtschaft angemessen zu berücksichtigen.

Zweiter Teil

Grundsätze der Förderung

§ 4

Allgemeine Förderungsgrundsätze

(1) Staatliche Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz sollen die Eigeninitiative anregen und die Möglichkeiten der Selbsthilfe unterstützen, ohne die Eigenverantwortung und die Entscheidungsfreiheit des Geförderten zu beeinträchtigen.

(2) Eine staatliche Förderung setzt voraus, daß der Geförderte die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens bietet und in der Regel eine angemessene Eigenleistung erbringt.

§ 5

Koordinierung der Förderungsmaßnahmen

(1) Die Förderungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes und sonstige Förderungsmaßnahmen des Landes sind aufeinander abzustimmen. Dabei sind Förderungsmaßnahmen Dritter, insbesondere des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften, zu berücksichtigen.

(2) Bei der Festlegung der Grundsätze für Förderungsmaßnahmen sollen die Kammern und fachlich betroffenen Organisationen der mittelständischen Wirtschaft gehört werden.

§ 6

Finanzierung der Förderungsmaßnahmen

(1) Die finanziellen Leistungen und Gewährleistungen des Landes auf Grund dieses Gesetzes bestimmen sich nach den jeweiligen Haushaltsgesetzen, Haushaltsplänen und den für die jeweiligen Förderungsmaßnahmen erlassenen Ausführungsbestimmungen.

(2) Eine Förderung nach anderen Vorschriften schließt eine Förderung nach diesem Gesetz nicht aus, soweit durch Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt wird.

(3) Rechtsansprüche auf finanzielle und sonstige Förderungsmaßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

Dritter Teil

Überbetriebliche Maßnahmen zur Steigerung der Leistungskraft

§ 7

Träger der Maßnahmen

Träger von überbetrieblichen Förderungsmaßnahmen sind in der Regel Kammern, Verbände und Selbsthilfeeinrichtungen, ausnahmsweise auch staatliche Einrichtungen. Das Land fördert die Arbeit der Träger.

§ 8

Berufliche Bildung

Das Land fördert die berufliche Bildung von Selbständigen und deren Nachwuchskräften sowie von Mitarbeitern und Auszubildenden in der mittelständischen Wirtschaft. Dies gilt auch für die Durchführung anerkannter überbetrieblicher Kurse und Lehrgänge sowie für sonstige Maßnahmen, die der fachlichen Fort- und Weiterbildung, der Umschulung sowie dem Leistungsvergleich dienen.

§ 9

Überbetriebliche Ausbildungsstätten

(1) Die Errichtung, Erweiterung und Ausstattung von überbetrieblichen Einrichtungen, die der Ergänzung der betrieblichen Ausbildung, der beruflichen Fortbildung oder der beruflichen Umschulung dienen, werden durch das Land gefördert.

(2) Die Unterhaltung bestehender Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 wird in besonderen Fällen gefördert.

§ 10

Betriebs- und Unternehmensberatung

(1) Das Land gewährt Zuschüsse für die Beratung von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft, insbesondere auf den Gebieten der Betriebswirtschaft und der Betriebstechnik.

(2) Die Förderung umfaßt auch

1. die Fortbildung von Unternehmensberatern und
2. die Erarbeitung von Unterlagen für die Einzel- und die Gruppenberatung.

§ 11

Förderung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit

(1) Um Nachteile aus der unterschiedlichen Unternehmensgröße auszugleichen, die

Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die Marktanpassung zu erleichtern, fördert das Land im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit (Kooperation) in der mittelständischen Wirtschaft.

(2) Insbesondere werden gefördert:

1. die Untersuchung von Kooperationsmöglichkeiten in einzelnen Wirtschaftsbranchen und die Erarbeitung von Kooperationsmodellen,
2. die Tätigkeit von Arbeitskreisen zur Anwendung fachlicher Erfahrungen,
3. die Durchführung und Auswertung von Betriebsvergleichen,
4. die Errichtung von Gemeinschaftseinrichtungen, wie auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens, der Datenerfassung und -verarbeitung sowie des Marketing,
5. die Standortkooperation, wie die Errichtung von Industrieparks, Handels- und Dienstleistungszentren,
6. die gemeinschaftliche Produkt- und Verkaufswerbung.

§ 12

Information und Dokumentation

(1) Um die mittelständische Wirtschaft über betriebswirtschaftliche und betriebstechnische Erkenntnisse und Fortschritte sowie über neue Technologien zu unterrichten, fördert das Land Informationsveranstaltungen sowie die Herstellung und Verbreitung von Veröffentlichungen.

(2) Die Einrichtung und Unterhaltung von Dokumentationszentren zur Sammlung, Auswertung und Verbreitung von Informationen werden gefördert.

§ 13

Wirtschaftsnahe Forschung und Innovation

Das Land fördert Vorhaben der wirtschaftsnahen Forschung, der Entwicklung und der Innovation sowie deren Umsetzung in die betriebliche Praxis. Dies gilt auch für Vorhaben, die geeignet sind, technologische Innovationen den Produktionsbedingungen von Klein- und Mittelbetrieben anzupassen.

§ 14

Mittelstandsforschung

Das Land veranlaßt und fördert Untersuchungen und Studien, um Entwicklungstendenzen, Leistungschancen und Leistungshemmnisse im Bereich der mittelständischen Wirtschaft aufzuzeigen.

§ 15

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Eine Förderung nach den §§ 13 und 14 setzt grundsätzlich voraus, daß die gewonnenen Forschungsergebnisse der mittelständischen Wirtschaft des Landes in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

§ 16

Beteiligung an Messen und Ausstellungen

Die gemeinschaftliche Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an überregionalen Messen und Ausstellungen werden gefördert.

§ 17

Erschließung ausländischer Märkte

(1) Um der mittelständischen Wirtschaft den Zugang zu ausländischen Märkten zu erleichtern, fördert das Land insbesondere:

1. Einrichtungen zur Exportberatung,
2. Verbesserung der Markterkundung und der Markterschließung,
3. Zusammenarbeit in Exportgemeinschaften,
4. Beteiligung an ausländischen Messen und Ausstellungen.

(2) Das Land fördert zur Erschließung ausländischer Märkte nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auch rechtlich nicht selbständige und zeitlich begrenzte Arbeitsgemeinschaften von mittelständischen Unternehmen, sofern mindestens einer der Beteiligten die in den Bewilligungsbedingungen enthaltenen Verpflichtungen übernimmt.

(3) Förderungen nach Absatz 2 werden für Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft anteilig auch dann übernommen, wenn es sich um Arbeitsgemeinschaften handelt, an denen einzelne Großunternehmen beteiligt sind.

§ 18

Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Bei Aufträgen des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt der Grundsatz des § 3 . Die Ausschreibungen für Lieferungen und Leistungen sind, soweit es die zu erstellende Lieferung oder Leistung zuläßt, durch Bildung von Teil- und Fachlosen so zu gestalten, daß sich kleine und mittlere Unternehmen an der Angebotsabgabe beteiligen können.

(2) Angebote von Arbeits- und Bietergemeinschaften mittelständischer Unternehmen sind unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zuzulassen.

(3) Generalunternehmer sind zu verpflichten, in angemessenem Umfang Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen zu vergeben, soweit die vertragsgemäße Ausführung dem nicht entgegensteht, und den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen ihnen und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

(4) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen bei der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hinwirken, daß die Grundsätze der Absätze 1 bis 3 beachtet werden.

Vierter Teil

Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalversorgung

§ 19

Finanzierungshilfen

Zur Erreichung des in § 1 festgelegten Zwecks gewährt das Land kleinen und mittleren Unternehmen Finanzierungshilfen in Form von Zuwendungen, Bürgschaften und Garantien.

§ 20

Förderung von Selbsthilfeeinrichtungen

(1) Das Land gewährt gegenüber Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft Rückbürgschaften für von diesen eingegangene Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen.

(2) Zur Dotierung der Haftungsfonds der Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft gewährt das Land Darlehen oder Zuschüsse.

§ 21

Förderung von Exportgeschäften

Das Land gewährt Kreditinstituten, die Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs- und Leistungsgarantien sowie sonstige Gewährleistungen für Angehörige der mittelständischen Wirtschaft im Rahmen von Exportgeschäften übernehmen, Rückgarantien.

§ 22

Förderung von Kapitalbeteiligungen

(1) Um die Beschaffung von haftendem Kapital für die mittelständische Wirtschaft zu erleichtern, gewährt das Land zugunsten von Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die Beteiligungen bei kleinen und mittleren Unternehmen zur Verbesserung von deren Kapitalstruktur eingehen, Rückgarantien. Die Eigentümerfunktion der Beteiligungsnehmer darf dabei nicht in ihrem Wesensgehalt angetastet werden.

(2) Zur Dotierung der Sonderhaftungsfonds für Beteiligungsgarantien im Sinne des Absatzes 1 gewährt das Land ausnahmsweise Darlehen oder Zuschüsse.

(3) Das Land stellt in besonderen Fällen Kapitalbeteiligungsgesellschaften zinsgünstige Refinanzierungsmittel zur Verfügung.

Fünfter Teil

Ausführungs- und Schlußbestimmungen

§ 23

Zuständigkeiten

(1) Für die Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr zuständig. Soweit einzelne Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer oberster

Landesbehörden berühren, ist mit diesen das Benehmen herzustellen. Für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen ist das Ministerium der Finanzen zuständig.

(2) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr und der Minister der Finanzen werden ermächtigt, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für den Vollzug einzelner Maßnahmen nach dem dritten und vierten Teil dieses Gesetzes auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

§ 24

Ausführungsbestimmungen

(1) Art, Umfang, Voraussetzungen und Verfahren der Förderungsmaßnahmen können durch Richtlinien geregelt werden. Die Richtlinien erläßt der Minister für Wirtschaft und Verkehr; soweit Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen betroffen sind, erläßt der Minister der Finanzen die Richtlinien im Benehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

(2) Bei der Ausführung dieses Gesetzes sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten.

§ 25

Mittelstandsbericht

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag in regelmäßigen Abständen, mindestens alle vier Jahre, über die Lage der mittelständischen Wirtschaft.

(2) Der Bericht soll auch eine Erfolgskontrolle der Förderungsmaßnahmen sowie Vorschläge für weitere Förderungsmaßnahmen enthalten.

§ 26^{*}

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

^{*}

Verkündet am 10. 2. 1978